Grunde angegeben find, die eine noch größere Berfpaltung bes Grundes und Bodens wunschenswerth machen fur manche Gegenden, fo glaube ich, ift es boch ber Bille ber Staateres gierung, bas Befet vom 30. November 1843 aufrecht gu erhalten. Die Grunde bafur in ftaatswirthichaftlicher Begiehung find von dem geehrten Berrn Referenten bes Majoritats: gutachtens, wie von ber erften Rammer fo vollftanbig bargelegt worden, bag ich fie nicht gu widerholen brauche. Sie find namentlich die Erhaltung ber Magazine, die Erhaltung eines großeren Biehftandes und ber damit verbundenen Biehmaft, und brittens die vermehrte Production bes Bobens. Es wird aber bie vermehrte Production des Bodens durch edle Fruchte unmöglich gemacht, wenn diefer in fo viele fleine Theile ge= fpalten wird, benn es ift illuforifch, daß ber fleinere Grund= befit ertragsfahiger fei, im Begentheil, ber großere Grundbefit hat mehr Rrafte aufzubieten, um bem Boben Fruchte abjugewinnen. Wir haben die Erfahrung bei der Dungung ber großeren Guter, Die burch Buano, Knochenmehl, Gpps, Ralf ic. bem Boden hohere Ertrage abgewinnen; dagegen ber Fleinere Grundbefiger ichafft feinen magern Dunger muhfam Bufammen und gieht faum Rartoffeln, und nach diefer Frucht, hauptfachlich in hohern Lagen, noch eine burftige Saferernte aus feinem Felbe.

Staatsminifter v. Friefen: Der vorliegende Gegenfand ift unftreitig einer der allerwichtigften, die der Berathung ber Regierung und Stanbeversammlung unterliegen tonnen, er ift fo umfaffend, bag es unmöglich ift, in ber furgen Zeit einer Rammerbebatte ihn grundlich zu erortern; es bleibt baher nichts ubrig, als daß Jeder von feinem Standpuntte aus feine Unficht mittheilt, und ich will bies auch von meinem Standpunkte aus jest thun. Der Gegenftand hat hauptfachlich eine boppelte Beziehung, eine politifche und eine national-oconomifche; die politifche Frage, die fich an diefen Gegenstand anknupft, ift von mehreren Rednern ichon fo ausführlich behandelt worden, daß ich es nicht fur nothig halte, auf biefe Seite ber Sache nochmals naber einzugehen. Es wird die allgemeine Berweifung auf die ganber, wo bie unbedingte Dismembrationsfreiheit eingeführt ift, und auf die, wo dies nicht ber Fall ift, vollkommen genugen, um Diejenigen, die mit den Berhaltniffen bekannt find, davon Ich glaube zwar nicht, bag, wenn bas Gefet von 1843 aufgegu überzeugen, zu welchen politischen Rachtheilen bie unbebingte Theilbarteit bes Grundeigenthums fuhrt. Wenn ich mir bagegen erlaube, bei ber national-wirthschaftlichen Seite ber Sache einige Mugenblicke zu verweilen, fo gefchieht es beshalb, weil ich faft furchte, bag burch die vielfachen Grunde, die gegen bas Geparatvotum angeführt worben find, fo richtig fie auch an fich find, boch eigentlich ber Saupt= fat bes herrn Separatvotanten und feine Unficht nicht gang wiberlegt worben ift. Soweit ich bas Separatvotum verftehe, geht ber Berr Separatvotant feineswegs bavon aus, einer unbedingten Freiheit ber Dismembration bas Bort gu reben, er glaubt vielmehr, daß folche umfaffende

Grundftude gar nicht eintreten werbe, weil jeber einzelne Grundbefiger nach feinem Bortheile ermeffen merbe, ob er bismembriren folle ober nicht, weil man fich babei gang barauf verlaffen tonne, bag ber Ginzelne feinen Bortheil richtig verftehen werbe, und es baber nicht motivirt fei, Geiten bes Staates die Freiheit der Gebahrung mit dem Grundeigen= thume befchranten zu wollen. Mun fcheint mir aber, bag, wenn man bem Separatvotanten barin Recht geben mußte, bag, auch wenn wir die gefetlichen Befchrantungen aufhoben, bann boch immer nur folde Dismembrationen vorkommen wurden, die nothwendig und im Intereffe bes Staates zweckmaßig waren, er allerdings in ber Sauptfache feinen Beweis geführt haben wurde. Aber eben bas fann ich nicht jugeben, benn es ift ber Sag, bag Dasjenige, mas bem Gingelnen nuglich und fur die Privatwirthschaft gut ift, auch unbedingt fur bas Gange, für die Bolfewirthichaft gut und nutlich fei, worauf feine gange Schluffolgerung binauslauft, in diefer Allgemeinheit nicht richtig, fehr oft fteht ber Bortheil bes Gingelnen, ber Gewinn, ben er burch feine Wirthschaft für fich gieht, mit bem Bortheile ber Mugemeinheit in fchroffen Biberfpruche, und gang gewiß wird in ber Regel ber Gin= zelne mehr nach bem Bortheile fragen, ben er fich aus einer Maagregel verschafft, als banach, ob biefe Maagregel, wenn fie von Allen ober auch nur von Bielen ausgeführt murbe, bem Gangen ichaben konnte. Es ift die Frage heute ichon vielfach erortert worden, ob von bem großeren ober fleineren Grundbefige ein hoherer Ertrag fich ziehen laffe? Ich will biefe Frage unerortert laffen, weil mir bagu bie fpeciellen landwirthschaftlichen Renntniffe abgeben, Die Thatfache ift aber nicht abzulaugnen, daß unter ben Berhaltniffen, die bei uns in Sachfen befteben, burch bie Parzellirung großerer Guter fur die Gingelnen, die fie unternehmen, ein bedeutenber Bewinn entsteht. Es ift bies burch bie Erfahrung bewies fen, es fommen noch immer Falle ber Urt vor, Die Gache hat noch nicht aufgehort; baraus ift zu fchließen, bag, wenn bie Berhaltniffe fich wieber ruhiger und beffer geftalten, gewiß auch bie Gutsausichlächtereien wieder haufiger vortommen werden. Sierliegt unzweifelhaftein Fall vor, wo ber Bortheil bes Gingelnen im directeften Biberfpruche mit bem bes Bangen fteht. hoben murbe, fofort und auf einmal im gangen Banbe eine allgemeine Theilung der Grundftude bis auf die fleinften Parzellen eintreten murbe, aber eine Barantie bafur, baß etwas Mehnliches nicht, wenigstens nicht nach und nach gefchehe, eriffirt nicht, und boch ift ber Wegenftand fo hochwichs tig, daß man ihn burchaus nicht ber Willfur bes Gingelnen auf die unbestimmte Soffnung bin, bag nichts Machtheiliges . gefchehen werbe, preisgeben tann. Sier ift der Staat in bie Nothwendigfeit verfett, jum Bortheile bes Gangen bestimmte Grengen festzuftellen, innerhalb beren fich ber Ginzeine halten muß, auch wenn ihm badurch ein Bortheit entgeben follte. Um das zu beweifen, erlaube ich mir einige der Sauptgefichts= Dismembrationen, ein fo weit getriebenes Bereinzeln ber puntte hervorzuheben, von denen aus mir die Mifchung von